

Tempo 30-Zonen Guthirt und Oberwil
Baukredit

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Juli 1992

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Im Mai 1989 erliess der Bund erstmals Vorschriften über die Anforderungen an Tempo 30-Zonen sowie über die Zonensignalisation. Damit wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung von Zonensignalisationen gelegt, speziell auch für Tempo 30-Zonen.

Mitte 1990 bewilligte der Stadtrat erste Kredite für die Ausscheidung geeigneter Gebiete für Tempo 30-Zonen. Ein Ingenieurbüro wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Zonensignalisation beauftragt. In einem Zwischenbericht "Tempo 30 in der Stadt Zug, Bericht zur Zonenauswahl" wurde festgehalten, dass von 5 ins Auge gefassten Wohngebieten in der Stadt sich bei der detaillierten Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bundesvorschriften sich deren 3 als Tempo 30-Zonen eignen: Guthirt, Oberwil und Rosenberg. Gestützt darauf, beschloss der Stadtrat im Juni 1991, die Gebiete Guthirt und Oberwil in erster Priorität weiterzubearbeiten.

Im Dezember 1991 wurde das Gutachten zur Zonensignalisation "Tempo 30-Zonen Guthirt und Oberwil" abgeliefert. Noch im gleichen Monat beschloss der Stadtrat grundsätzlich diese beiden Tempo 30-Zonen sowie gleichzeitig eine Anwohnerprivilegierung im Guthirt-Quartier und beauftragte die Polizeiabteilung, mit den interessierten Organisationen das Gespräch aufzunehmen.

In der Zeit bis März 1992 wurden die beiden Zonen in den zwei Quartieren an gutbesuchten Versammlungen vorgestellt. In der gleichen Zeit fanden die Generalversammlungen des Quartiervereins Guthirt und der Nachbarschaft Oberwil statt, wo wiederum von städtischen Vertretern zum gleichen Thema informiert wurde. An keiner Veranstaltung wurde gegen die vorgesehenen Tempo 30-Zonen gesprochen, hingegen mahnten viele Votanten den Stadtrat zur Eile mit deren Einführung. Von den Verkehrsverbänden äusserten sich der TCS und der VCS schriftlich. Während sich der VCS vorbehaltlos für die bei-

den Tempo 30-Zonen aussprach, zeigte sich der TCS skeptisch zum Nutzen derartiger Zonen. Insbesondere wurde gefordert, die Kosten für die notwendigen baulichen Massnahmen zu minimieren. Aehnlich argumentierten die Mitglieder des ACS anlässlich ihrer Generalversammlung, an der sie ebenfalls von städtischen Vertretern informiert wurden.

Gestützt auf das Gutachten zur Zonensignalisation und die Meinungsäusserungen aller Betroffenen, beschloss der Stadtrat an seiner Sitzung vom 19. Mai 1992 die Einführung der Tempo 30-Zonen Guthirt und Oberwil. Nach erfolgter Publikation wurde fristgerecht eine Beschwerde eingereicht, die sich jedoch gegen die Parkzeitbeschränkung von 2 Stunden im Rahmen der Anwohnerbevorzugung Guthirt richtete. Gegen die beiden Tempo 30-Zonen erfolgte keine Einsprache.

II.

Die Tempo 30-Zone Oberwil beinhaltet das ganze Dorf östlich der Artherstrasse, die als klassierte Hauptstrasse ausserhalb dieser liegt. Die Ueberbauung Rebeggli ist nicht Teil der Zone, da sie von Oberwil abgetrennt und als eigenständige Siedlung für eine Zone zu klein ist. Oberwil ist klar als Dorf erkennbar, in dem hauptsächlich gewohnt wird. Es finden sich hier die Schule, die Kirche, Kleingewerbe und einzelne Geschäfte. Es kann von einer einheitlichen Siedlungsstruktur gesprochen werden. Das Dorf ist mit der Linie 3 vom öffentlichen Verkehr über die Widenstrasse bis zur psychiatrischen Klinik Franziskusheim erschlossen. Da der Bus auf der Widenstrasse aus Sicherheitsgründen ohnehin nicht schneller als 30 km/h fahren darf, kann die Widenstrasse somit in die Zone integriert werden. Im Strassennetz heben sich drei Strassen von den übrigen ab: Die Artherstrasse, als Hauptstrasse klassiert, die Widenstrasse als Sammelstrasse und die Tellenmattstrasse als Erschliessungsstrasse. Innerhalb der Zone befinden sich ausschliesslich nutzungsorientierte Strassen mit geringer Verkehrsbelastung. Der einzige nennenswerte "Schwerverkehr" stellt der Bus dar. Das Strassennetz weist ähnliche Strassenquerschnitte auf mit meist einseitigem Trottoir und angrenzenden Vorgärten. Es dient neben der Erschliessungs- und Sammelfunktion als vielbenutzte Fussgänger- und Veloverbindung für Ziele innerhalb und ausserhalb der Zone. Die Strassen haben somit einen einheitlichen Charakter. Die Zone umfasst ein Gebiet von ca. 0,15 km². Die genaue Abgrenzung der Zone kann der Planbeilage 1 entnommen werden.

III.

Für die Realisierung der Tempo 30-Zone in Oberwil sind nur wenige Massnahmen erforderlich. Abgesehen von sieben Hinweistafeln, die die Tempo 30-Zone signalisieren, sind als sinn-

volle bauliche Massnahmen lediglich Pflästerungen im Einmündungsbereich der Widenstrasse resp. der Tellenmattstrasse in die Artherstrasse vorgesehen, um den Zonenbeginn optisch zu markieren. Die Kosten für diese Massnahmen belaufen sich auf Fr. 99'000.-- und teilen sich wie folgt auf:

Signalisation	Fr. 8'000.--
Bauliche Massnahmen	Fr. 91'000.--
<hr/>	
Total	Fr. 99'000.--
	=====

Nach der Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat wird mit den Arbeiten begonnen.

IV.

Die Zone Guthirt ist begrenzt durch die Baarerstrasse (exkl.), Göblistrasse West (exkl.), Göblistrasse Ost (inkl.), Oberallmendstrasse Süd (inkl.), Ibelweg West (inkl.), Lauriedhofweg (inkl.), Flurweg (inkl.), Metallstrasse Ost (inkl.) und Gubelstrasse (exkl.). Die Industriestrasse durchschneidet diese Zone. Sie kann aufgrund der einschlägigen Vorschriften wegen des vorhandenen und künftigen Verkehrsaufkommens nicht in die Zone einbezogen werden. Gemäss Bundesvorschriften dürfen keine verkehrsorientierte, sondern nur nutzungsorientierte Strassen in Tempo 30-Zonen integriert werden. Die Grenze zwischen diesen beiden Strassentypen liegt bei ca. 500 - 600 Fahrzeugen in den Verkehrsspitzenstunden. Auf der Industriestrasse ist der Abendspitzenverkehr ungefähr doppelt so gross. Entsprechend wird die Tempo 30-Zone in eine Teilzone Ost und eine Teilzone West geteilt. Die genaue Abgrenzung der Zone kann der Planbeilage 2 entnommen werden.

Das Guthirt-Quartier zeichnet sich durch eine zusammenhängende Wohnnutzung aus mit bescheidenem Gewerbeanteil. Charakteristisch sind Ueberbauungen mit ziemlich einheitlichem Baustil. Ergänzt wird dies durch die vorhandene Infrastruktur wie Kindergarten, Primarschule und die Gewerblich-Industrielle Berufsschule. Unmittelbar östlich der Zonengrenze liegt die Kantonsschule. Weiter liegt in der Zone die Guthirt-Kirche mit einem Pfarreiheim sowie verschiedenen Läden für den täglichen Bedarf.

Die Strassen in den beiden Teilzonen haben Erschliessungs- und Sammelfunktionen; der Durchgangsverkehr ist eher gering. Lüssigweg und Göblistrasse bilden die Ausnahme. Die Quartierstrassen dienen im hohen Masse auch Fussgängern und Velofahrern von und zu Zielen innerhalb und ausserhalb des Quartiers. Das Erscheinungsbild der Strassen ist mit 5 - 6 m Breite einheitlich. Teilweise sind nur einseitig Trottoirs

vorhanden. Das Quartier wird von kantonalen und städtischen Radstrecken durchquert. Die beiden Teilzonen umfassen eine Fläche von ca. 0,2 km².

V.

Neben 24 Tafeln, die auf die beiden Tempo 30-Teilzonen hinweisen, sind 13 bauliche Massnahmen zur optischen Erkennung der Zone sowie zur Verkehrsberuhigung vorgesehen.

Längs der Mattenstrasse sind zur Verschönerung des Strassenraumes 11 Bäume längs des Trottoirs vorgesehen. Die genauen Standorte müssen mit den Anstössern noch festgelegt werden.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf Fr. 300'000.-- und gliedern sich wie folgt:

Göblistrasse/Oberallmendstrasse 2x	Fr. 38'000.--
Industriestrasse/Florastrasse	Fr. 19'000.--
Industriestrasse/Mattenstr. beidseitig	Fr. 43'000.--
Mattenstrasse (neu Baumpflanzungen)	Fr. 40'000.--
Lüssirain/Flurweg	Fr. 21'500.--
Industriestrasse/Bleichistr. beidseitig	Fr. 32'500.--
Industriestrasse/Gubelstrasse	Fr. 15'500.--
Gubelstrasse/Lauriestrasse	Fr. 13'500.--
Baarerstrasse/Guthirtstrasse	Fr. 24'500.--
Baarerstrasse/Metallstrasse	Fr. 21'500.--
Industriestrasse/Metallstrasse Nord	Fr. -.--
	<u>Fr. 269'000.--</u>
Signalisationen	Fr. 31'000.--
Total	<u>Fr. 300'000.--</u> =====

Nach Ablauf der Referendumsfrist wird mit den Arbeiten begonnen.

VI.

Die Motion D. Müller betr. Versuch: Tempo 30 in der Stadt Zug" wurde in der Sitzung des Grossen Gemeinderates von Zug vom 10. März 1987 an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat wurde damit beauftragt, einen Bericht zu erstellen und im Anschluss an die Abklärungen auf den geeigneten Strassen Tempo 30 "versuchsweise für 2 Jahre einzuführen". - Mit den vom Stadtrat vorgeschlagenen Massnahmen wird mehr als nur ein Versuch unternommen. Die Tempo 30-Zonen basieren auf dem Gutachten zur Zonensignalisation "Tempo 30-Zonen Guthirt und Oberwil". Das Gutachten kann bei der Polizeiabteilung eingesehen werden.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die angebehrten Kredite von Fr. 99'000.-- für die Tempo 30-Zone Oberwil und Fr. 300'000.-- für die beiden Tempo 30-Teilzonen Guthirt zu genehmigen sowie die Motion D. Müller betreffend Versuch: "Tempo 30 in der Stadt Zug" von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. Juli 1992

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Othmar Kamer Albert Müller

Beilage:

- 2 Beschlussesentwürfe
- 2 Planbeilagen

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND TEMPO 30-ZONE GUTHIRT

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1183 vom 14. Juli 1992

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Einführung der Tempo 30-Zone Guthirt wird ein Bruttokredit von Fr. 300'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND TEMPO 30-ZONE OBERWIL

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1183 vom 14. Juli 1992

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Einführung der Tempo 30-Zone Oberwil wird ein Bruttokredit von Fr. 99'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber: